

Amtsgericht Wolfsburg

Beschluss

Terminbestimmung

19 K 27/21

19.02.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **22.04.2025, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Wolfsburg, Rothenfelder Straße 43, 38440 Wolfsburg, Saal/Raum E, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Barwedel Blatt 946** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe qm
1	Barwedel	1	140/13	Gebäude- und Freifläche; Waldfläche; Barwedel Haus Nr. und kleiner und großer Wolfsberg	25000

Detaillierte Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein teilweise mit Wildwuchs (Bäume, Sträucher) bewachsenes Grundstück, das mit einem im Rohbauzustand (beschädigt, wahrscheinlich abbruchreif) befindlichen Einfamilienhaus (Teilkeller 1 Raum, Erd- und Dachgeschoss) nebst Lagergebäude (abbruchreif), 2 Holzunterständen (abbruchreif), einem sehr kleinen massiven Gartenhaus und einem massiven Mauerfragment (abbruchreif) bebaut ist. Baugenehmigung liegt nicht vor. Es ist kein Bebauungsplan vorhanden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 24.11.2021.

Verkehrswert: 50.000,- EUR.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-wolfsburg.niedersachsen.de

gez.
Becker
Rechtspflegerin